

Schiedsgerichtsordnung der Partei Basisdemokratie jetzt (Bj)

Beschlossen am 26.01.2020

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Bundespartei, der Landesverbände und der Gliederungen.

(2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

(3) In Dokumenten von Basisdemokratie jetzt wird grundsätzlich die weibliche Form verwendet. Nicht-Frauen sind immer mitgemeint.

§ 2 Schiedsgerichte

(1) Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.

(2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen

(a) zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,

(b)über die Bestimmung von Berichterstatter, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,

(c)die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

(d)die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

(4)Schiedsgerichte sind auch ohne Geschäftsordnung handlungsfähig, müssen sich aber bei ihrer nächsten Zusammenkunft eine Geschäftsordnung geben.

(5)Die Richterinnen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

(6)Während eines Verfahrens haben Richterinnen ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Die Richterin ist über alle ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem sie über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7)Die Richterin hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(8)Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich beim zuständigen Landesvorstand und dem Bundesvorstand bekannt.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Anrufung.

(3) Ist die Antragsgegnerin ein Organ eines Landesverbandes, so ist dessen Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist die Antragsgegnerin ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Schiedsgericht des Landes erstinstanzlich zuständig, in dem diejenige wohnhaft ist.

Verfügt das Land über keine eigene Schiedsgerichtsbarkeit, ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht zuständig, das deren Wohnort am nächsten liegt.

(4) Ist die Antragsgegnerin in keinem Landesverband Mitglied, ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht zuständig, das deren Wohnort am nächsten liegt.

(5) Sind noch keine Landesschiedsgerichte eingerichtet, liegt die Zuständigkeit beim Bundesschiedsgericht.

§ 4 Wahl von Richterinnen

(1) Der Parteitag wählt drei Richterinnen. Diese wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende Richterin, die das Gericht leitet und die Geschäfte führt.

(2) Zusätzlich wählt der Parteitag, wenn möglich, beliebig viele Ersatzrichterinnen für das Schiedsgericht.

(3) Im Bundesschiedsgericht sollen die drei Richterinnen möglichst drei unterschiedlichen Landesverbänden angehören.

(4) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Nachwahlen sind jederzeit möglich. Die Amtszeit nachgewählter Richterinnen beträgt jeweils zwei Jahre. Dadurch soll ein Wissensaustausch zwischen erfahrenen und neuen Richterinnen gewährt werden.

(5) Neuwahlen des Schiedsgerichts sind auf Antrag auf jedem Parteitag mit einer Mehrheit von 2/3 aller Delegierten möglich.

(6) Richterinnen können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Bundespartei oder einer ihrer Gliederungen sein, in einem Dienstverhältnis zu der Bundespartei oder einer Gliederung stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei Bj endet auch das Richterinnenamt.

(8) Eine Richterin kann durch Erklärung an das Gericht ihr Amt niederlegen. Ist das Gericht nur mit einer Richterin besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Gericht zu richten.

(9) Scheidet eine Richterin aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichterin dauerhaft nach.

(10) Steht beim Ausscheiden einer Richterin keine Ersatzrichterin mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterinnenposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichterinnen nachgewählt werden.

(11) Das Gericht zeigt dem übergeordneten Gericht Änderungen an seiner Zusammensetzung oder den Eintritt dauerhafter Handlungsunfähigkeit unverzüglich an. Ist das Bundesschiedsgericht betroffen, zeigt es die Änderung bzw. seine Handlungsunfähigkeit dem Bundesvorstand an.

§ 5 Besetzung

(1) Nimmt ein Richter in trotz rechtzeitiger Einladung an Beratungen und Sitzungen in einem Verfahren ohne Angabe von Gründen nicht teil, ist das Gericht auch mit zwei Richterinnen beschlussfähig, sofern eine Ersatzrichterin kurzfristig nicht zur Verfügung steht.

(2) Nimmt ein Richter in trotz Aufforderung an Entscheidungen in einem Verfahren mitzuwirken und wurde ihr eine angemessene Nachfrist von mindestens 7 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, so kann sie vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.

(3) Eine befangene oder ausgeschlossene Richter in oder eine Richter in, der auf Grund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teilnimmt, wird durch die in der Rangfolge nächste Ersatzrichterin ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richterinnen besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss vom Verfahren ist eine Notbesetzung von zwei Richterinnen für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

§ 6 Befangenheit

(1) Mitglieder des Schiedsgerichts können wegen Befangenheit abgelehnt werden, sofern ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

(2) Eine Richterin ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:

(a) in Sachen, in denen sie selbst Verfahrensbeteiligte ist;

(b) in Sachen ihrer Ehe- oder Lebenspartnerin, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

(c) wenn sie mit dem Antragsteller oder dem Antragsgegner in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(d) in Sachen in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand eines Verfahrensbeteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Verfahrensbeteiligten aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist

(e) in Sachen, in denen sie als Zeugin oder Sachverständige vernommen werden soll oder zu vernehmen ist;

(f) in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen sie als Mitglied eines Parteischiedsgerichtes oder eines Vorstandes, Beraterin des beschlussfassenden Organs, Antragstellerin oder sonst an der Ausarbeitung des Antrags- bzw. Beschlusstextes beteiligt war;

(g) In Sachen in denen sie an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat.

Das Gericht stellt das Ausscheiden durch Beschluss ohne Mitwirkung der betroffenen Richter fest.

(3) Richterinnen können wegen der Besorgnis der Befangenheit und in den Fällen des Absatz 1 abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit einer Richterin zu rechtfertigen. Richterinnen sind verpflichtet alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung nach Satz 1 tragen können. Eine Verfahrensbeteiligte kann eine Richterin nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihr, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(4) Die Ablehnung ist zu begründen. Abgelehnte Richterinnen müssen zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Verfahrensbeteiligten wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

(5) Eine abgelehnte Richterin hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten.

(6) Über die Ablehnung des Befangenheitsantrags entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung der abgelehnten Richterin durch mehrheitlichen Beschluss.

(7) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt werden.

(8) Eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach Absatz 5 durch das Bundesschiedsgericht ist nicht anfechtbar.

(9) Richterinnen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

§ 7 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane, jede Gruppe, sowie 20% der stimmberechtigten Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird.

(2) Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Parteiorganen, Gruppen und Parteitagen nach Beschluss gestellt werden.

(3) Jeder Antrag bedarf der Schriftform, ist schriftlich zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

Ein formgerechter Antrag muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

(a) Name, Anschrift, Telefonnummer und EMail-Adresse des Antragstellers,

(b) Name und Anschrift des Antragsgegners,

(c) klare, eindeutige Anträge und

(d) eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.

Abweichungen davon sind zu begründen.

(4)Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen.

(5)Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden.

(6)Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden.

(7)Der Antrag ist an das Schiedsgericht zu richten. Der Eingang beim Bundesvorstand ist fristwährend.

(8)Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(9)Wird der Anrufung des Schiedsgerichts stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung findet die sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet.

(10)Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

§ 8 Schlichtung

(1)Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos.

(3) Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Verfahrensbeteiligten unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Verfahrensbeteiligten sollen hierzu persönlich gehört werden.

(4) Erscheint keiner der Verfahrensbeteiligten, soll das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden.

(5) Das Gericht kann die Verfahrensbeteiligten für die Güteverhandlung sowie für weitere Schlichtungsversuche an eine hierfür bestimmte, nicht am Verfahren beteiligte und nicht entscheidungsbefugte Person verweisen. Diese Güterichterin kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Sie teilt dem Gericht das Ergebnis der gütlichen Einigung mit oder erklärt dem Gericht gegenüber das Scheitern der Güteverhandlungen.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Verfahrensbeteiligten dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest.

§ 9 Verfahren - Allgemeines

(1) Am Schiedsgerichtsverfahren nehmen die Mitglieder des Schiedsgerichts, Antragsteller, Antragsgegner und Zeuginnen teil.

(2) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der Vorsitzenden RichterIn. Sie legt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung zum Termin erfolgt schriftlich und muss Ort und Zeit der Verhandlung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, kann aber im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung ist für Parteimitglieder öffentlich, ausgenommen sind Verschlussachen und Verhandlungen, die auf Antrag geschlossen abgehalten werden.

(4) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen.

(5) Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden.

(6) Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(7) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Parteiorgane sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichts zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren. Das Gericht darf Verschlussachen einsehen.

(8) Die Schiedsgerichte leisten gegenseitig Amtshilfe und gewähren Akteneinsicht.

(9)Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(10)Das Gericht soll, um Kosten zu sparen und Wege zu minimieren, wann immer möglich, eine fernmündliche Verhandlung anberaumen. Es kann mündliche Verhandlungen durchführen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden. Es hat eingehende Anträge der Verfahrensbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind unanfechtbar.

(11)Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist verkürzt werden.

(12)Das Gericht kann auch in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden; die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(13)Die mündliche Verhandlung kann auf eine Richterin übertragen werden.

(14)Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einer vom Gericht bestimmten Richterin. Den Verfahrensbeteiligten ist angemessene Redezeit zu gewähren.

(15)Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Gericht eine Richterin hinzu, die in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war oder wird die Zusammensetzung des Gerichts durch Wahlen verändert, sind die Verfahrensbeteiligten einmalig erneut anzuhören.

(16) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitglieds oder einer Gruppe ist die Öffentlichkeit auf Antrag der Betroffenen oder, falls diese nicht zum anberaumten Termin erschienen ist, von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen in nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(17) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einem der Verfahrensbeteiligten beantragt wird.

(18) Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung einlegen. In Eilsachen sowie nach Zurückverweisung nach § 14 ("Berufung") Absatz 5 SGO kann die Beschwerde nach Ablauf von zwei Wochen eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Berufungsgericht und im Fall des Bundesschiedsgerichts bei der nicht befassten Kammer einzulegen. Die Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht soll das Verfahren an ein anderes, der Vorinstanz gleichrangiges Gericht, verweisen; in Eilsachen kann es das Verfahren an sich ziehen.

(19) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(20) Sind Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(21) Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Sachstand und der Grund der Beiladung angegeben werden. In der Beiladung ist darauf hinzuweisen, dass die Beigeladene auf Antrag zur Verfahrensbeteiligten wird. Die Beiladung ist nicht anfechtbar.

(22) Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Beteiligten unverzüglich zugänglich gemacht wird.

(23) Entschieden wird durch nicht öffentliche Beratung des Schiedsgerichts, wobei die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit erfolgt. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Beteiligten des Verfahrens innerhalb von 8 Wochen zuzustellen.

(24) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Widerspruch einlegen. Die Betroffene ist in dem Beschluss über die Rechtsmittel zu belehren.

§ 10 Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichtes und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an die Antragsgegnerin, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.

(2) Ist ein Organ Verfahrensbeteiligte, so bestimmt es eine Vertreterin, die es bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Verfahrensbeteiligte und hat sie keine Vertreterin bestimmt, wird ihre Vertreterin durch den Vorstand bestimmt.

(3) Wird das Gericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an die betroffenen Person, ob diese ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§ 11 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert und hat dies dem Gericht zur Kenntnis gebracht, ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag kann formlos erfolgen. Das Verschulden einer Vertreterin ist der Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Mit Ablauf von 3 Monaten beginnend mit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

§ 12 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(3) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die Vorsitzende Richterin ergehen.

(4) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antragsgegnerin unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird.

(5) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.

(6) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Begründung beim erlassenden Gericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(7)Das Gericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(8)Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das Einlegen des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde zulässig.

(9)Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 13 ("Urteil") Absatz 7-8 analoge Anwendung.

§ 13 Urteil

(1)Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2)Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage.

(3)Entschieden wird in nichtöffentlicher Beratung. Das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

(4)Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5)Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils.

(6)Das Gericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

(7) Alle Urteile und Beschlüsse werden veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungs- und Gruppennamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Auf begründeten Antrag oder von Amts wegen werden Textpassagen geschwärzt, soweit dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ausnahmsweise erforderlich ist.

(8) Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsabfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden.

§ 14 Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 2 Wochen beim Gericht der nächsthöheren Ordnung in Schriftform mit einer Begründung einzureichen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

(3) Das erstinstanzliche Gericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.

§ 15 Sofortige Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

(2) Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde soll begründet werden.

(3) Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen

(4) Beschwerdegericht ist das Berufungsgericht.

(5) Das Beschwerdegericht kann über die Beschwerde ohne Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist nicht anfechtbar.

§ 16 Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann auf Antrag eines beschwerten Verfahrensbeteiligten wieder aufgenommen werden:

(a) wenn das Gericht nicht vorschriftgemäß besetzt war und dies dem Antragsteller erst im Nachhinein bekannt wurde;

(b)wenn ein Verfahrensbeteiligter nicht oder nicht ordnungsgemäß vertreten war, indem dieser die Prozessführung weder ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

(c)wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;

(d)wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

(e)wenn eine Richterin bei dem Urteil mitgewirkt hat, die sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer vorsätzlichen Verletzung ihrer Amtspflichten gegen den Verfahrensbeteiligten schuldig gemacht hat;

(f)wenn die Entscheidung auf einer rechtsgültig aufgehobenen Entscheidung beruht.

(2)Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller den Grund für die Wiederaufnahme selbst verursacht oder zu vertreten hat. Der Grund ist durch den Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3)Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Grundes bei dem Gericht zustellen, bei dem das Verfahren zuletzt anhängig war.

§ 17 Dokumentation

(1)Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2)Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3)Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(4)Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5)Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 18 Rechenschaftsbericht

(1)Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2)Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.

(3)Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(4)Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 19 Kosten und Auslagen

(1)Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richterinnen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt in der Regel der Bundesverband. Falls die betreffende Gliederung wirtschaftlich tätig ist, erstattet diese die Auslagen.

§ 20 Salvatorische Klauseln

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung oder Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen oder vorgeschriebene Verfahren dieser Ordnung gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. Falls Gesetze oder Verordnungen andere als die in dieser Ordnung definierten Bestimmungen oder Verfahren erzwingen oder vorschreiben, so sind diese anzuwenden. Falls es dabei eine Wahlmöglichkeit gibt, sind diejenigen Bestimmungen oder Verfahren anzuwenden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt durch Beschluss des Bundesparteitages von Bj am 26.01.2020 in Kraft.